Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterberg wird hiermit folgende Satzung der Verbandsgemeinde Otterberg bekannt gemacht.

Ferner ergeht der Hinweis, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates gemäß § 34 Gemeindeordnung betreffenden Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, geltend gemacht wird.

Die Einjahresfrist beginnt mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung zu laufen.

Otterberg, 29. Januar 2007
Verbandsgemeindeverwaltung:

(Wasser)
Bürgermeister

Amtsblatt Nr. 05
vom 01.02.2007 veröffentlicht
Bek. Verz. Nr. 19624

Verteiler:

1. Amtsblatt
2. Abt. 1, Bekanntmachungen
3. Abt. 3, z.d.A.
4. Abt. 1, z.d.A.

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterberg wird hiermit folgende Satzung der Verbandsgemeinde Otterberg bekannt gemacht.
Ferner ergeht der Hinweis, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates gemäß § 34 Gemeindeordnung betreffenden Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, geltend gemacht wird.
Die Einjahresfrist beginnt mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung zu laufen.

Otterberg, 29. Januar 2007
Verbandsgemeindeverwaltung:
gez. Wasser
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Otterberg vom 9. März 2001 vom 29. Januar 2007

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 90 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 90 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierfür nicht gedeckten entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Otterberg, den 29. Januar 2007
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Wasser
Bürgermeister